

5.5 – Erläuterungen

BGN-Prämienverfahren

Die Mindestforderung: In sogenannten Lärmbereichen muss der Unternehmer verschiedene Lärmschutzmaßnahmen durchführen, um die Beschäftigten vor dauerhaften Gehörschäden durch Lärm zu schützen. Ein Betriebsbereich ist Lärmbereich, wenn dort der obere Auslösewert erreicht oder überschritten wird [Tages-Lärmexpositionspegel 85 dB(A)]. Lärmbereiche müssen u. a. – sofern technisch möglich – abgegrenzt werden. Außerdem dürfen die Beschäftigten dort nur arbeiten, wenn das Arbeitsverfahren es erfordert (Zugangseinschränkung).

Prämienpunkte gibt es, wenn Ihr Unternehmen diese Lärmschutzmaßnahmen auch schon bei niedrigeren Lärmwerten durchführt. Konkret: Ein Unternehmen, das schon bei Tages-Lärmexpositionspegeln von z. B. 75 dB(A) oder 78 dB(A) den Arbeitsbereich – wenn möglich – räumlich abgrenzt und mit Zugangsbeschränkungen belegt, bekommt Prämienpunkte. Beispiele können ein separater Kutter- oder Sägeraum sowie ein Tötungsraum in der Schlachtung sein.

Eine weitere lärmindernde Maßnahme in einem lärmintensiven Bereich ist der Einbau von Lärmdämmmaterialien. Lassen Sie sich hier von der BGN beraten, welche Möglichkeiten es für Bereiche mit besonderen hygienischen Anforderungen gibt.

